

99010022020010, 99010022020010

Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen eines Abschiebungsverbotes: Verlängerung beantragen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/113306652/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010022020010, 99010022020010
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen eines Abschiebungsverbotes: Verlängerung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Beantragen einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen eines Abschiebungsverbotes
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis, Verlängerung, elektronischer Aufenthaltstitel - eAT, Abschiebeverbot, Abschiebungsverbot, Aufenthaltstitel
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Sächsisches Staatsministerium des Innern Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 3 AufenthG § 26 AufenthG § 45 AufenthV § 53 Abs. 1 AufenthV § 78 AufenthG https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/ https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/
Teaser	Ihr Aufenthaltstitel wurde für mindestens ein Jahr erteilt. Er kann verlängert werden, wenn das Abschiebungsverbot und die weiteren Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.
Volltext	Ihr Aufenthaltstitel wurde für mindestens ein Jahr erteilt. Er kann verlängert werden, wenn das Abschiebungsverbot und die weiteren Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Sie müssen dringend darauf achten, vor Ablauf der Geltungsdauer Ihres Aufenthaltstitels einen Antrag auf Verlängerung bzw. Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (beispielsweise einer Niederlassungserlaubnis) zu stellen.

Modul
Sachverhalt

Wird der Antrag rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der Befristung gestellt, gilt der weitere Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde mit allen sich daran anschließenden Wirkungen (z.B. der Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit) als erlaubt. Eine verspätete Antragstellung (nach Ende der im Aufenthaltstitel genannten Befristung) kann erhebliche Rechtsnachteile zur Folge haben.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Verlängerung
- aktuelles biometrische Passfoto
- bisheriger Aufenthaltstitel

Weitere Unterlagen sind abhängig vom Sachverhalt und können bei Ihrem Ansprechpartner erfragt werden.

Voraussetzungen

- Der Aufenthaltstitel wird verlängert, wenn die Voraussetzungen, die bei der erstmaligen Erteilung vorliegen müssen, weiterhin vorliegen.
 - Vorliegen eines Antrages auf Verlängerung
 - Es dürfen keine Versagungsgründe vorliegen
 - Ein Widerruf der Feststellung der Abschiebeverbote durch das Bundesamt liegt nicht vor.

Kosten

Gebühr bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis: 93 Euro

Für Minderjährige: 46,50 Euro

Gebührenbefreiung bei Bezug von Sozialleistungen

Verfahrensablauf

Die Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels müssen Sie in der Regel persönlich - frühzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ihres Aufenthaltstitels- bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Vereinbaren Sie mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde einen Vorsprachetermin. Sie können sich dazu auch auf der jeweiligen Website der Ausländerbehörde über den Ablauf der Beantragung informieren und welche Unterlagen Sie in welcher Form vorlegen müssen.

Modul

Sachverhalt

Wenn Ihrem Antrag stattgegeben wird, beauftragt die Ausländerbehörde die Bundesdruckerei, den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) mit neuem Gültigkeitsdatum herzustellen.

Hinsichtlich der Dauer des Verfahrens bis zur Aushändigung des Aufenthaltstitels informieren Sie sich bei der zuständigen Ausländerbehörde.

Bearbeitungsdauer

Ihnen wird in der Regel bei der Antragstellung auf Verlängerung von der zuständigen Ausländerbehörde die Dauer des Verfahrens mitgeteilt (etwa 6 bis 8 Wochen). Hinweis: Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt.

Frist

Beantragen Sie rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde. Erkundigen Sie sich dazu bei ihrer zuständigen Ausländerbehörde.

weiterführende Informationen

<<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/aufenthaltsrecht/aufenthaltsrecht-liste.html>>

<<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Ausgang/Aufenthaltserlaubnisse/aufenthaltserlaubnis-node.html>>

Hinweise

Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich

Rechtsbehelf

Kurztext

- Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis müssen gleiche Voraussetzungen vorliegen, die bei Erteilung vorliegen müssen.
 - Abschiebungsverbote müssen weiterhin vorliegen
 - Es dürfen keine Versagungsgründe vorliegen.
 - Persönliches Erscheinen erforderlich: ja
 - Zuständig: Ihre örtlich zuständige Ausländerbehörde

Ansprechpunkt

Örtlich zuständige Ausländerbehörde

Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige

Modul	Sachverhalt
	Ausländerbehörde.
Zuständige Stelle	Örtlich zuständige Ausländerbehörde Ihrer kreisfreien Stadt oder Ihres Landkreises Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde.
Formulare	Erhalten Sie von Ihrer örtlich zuständigen Ausländerbehörde Onlineverfahren möglich: nein Persönliches Erscheinen erforderlich: ja
Ursprungsportal	Residence permit in the event of a ban on deportation: Apply for an extension, Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen eines Abschiebungsverbotes: Verlängerung beantragen